

# Hinweise nach der Datenschutz-Grundverordnung

## 1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im Zusammenhang mit Fahrerlaubnisangelegenheiten.

## 2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist das Landratsamt Cham Führerscheinstelle, Rachelstraße 6, Tel.: 09971/78-250, E-Mail: [fahrerlaubnis@lra.landkreis-cham.de](mailto:fahrerlaubnis@lra.landkreis-cham.de)

## 3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragter beim Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham, Tel.: 09971/78-342, E-Mail: [datenschutzbeauftragter@lra.landkreis-cham.de](mailto:datenschutzbeauftragter@lra.landkreis-cham.de)

## 4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

4a) Zwecke der Verarbeitung: Ihre Daten werden dafür erhoben, um Ihren Antrag auf (Neu-)Erteilung, Erweiterung, Verlängerung oder Änderung einer Fahrerlaubnis, auf Erteilung oder Verlängerung eines Fahrgastbeförderungsscheins, Erteilung einer Sonderfahrerlaubnis, auf Ausstellung eines Ersatzführerscheins oder internationalen Führerscheins, auf Aufhebung einer Beschränkung oder Auflage, Zuerkennung des Rechts von einer ausländischen Fahrerlaubnis auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland wieder Gebrauch machen zu dürfen oder Aufhebung der Untersagung zum Führen von fahrerlaubnisfreien Fahrzeugen bearbeiten zu können.

4b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung: Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e DSGVO in Verbindung mit § 2 Straßenverkehrsgesetz (StVG) und der §§ 20, 21 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) verarbeitet. Für freiwillige Angaben (z. B. Telefonnummer, E-Mail-Adresse) erfolgt die Verarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO, wenn Sie Ihre Einwilligung erklärt haben.

## 5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- das Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg zur Speicherung Ihrer Fahrerlaubnisdaten im Zentralen Fahrerlaubnisregister und zur Klärung, ob Eintragungen im Fahreignungsregister gespeichert sind
- die Bundesdruckerei in Berlin bei Herstellung und ggf. Versand Ihres Kartenführerscheins
- die technische Prüfstelle, z. B. TÜV, bei Ablegung der theoretischen und/oder praktischen Prüfung
- die zuständige Staatsanwaltschaft, Gericht oder Polizeidienststelle, falls Akten/Vorgänge aufgrund Eignungsüberprüfung/-bedenken angefordert werden müssen
- das Gesundheitsamt, Fachärzte und/oder Begutachtungsstellen für Fahreignung, falls entsprechende Gutachten erforderlich sind und/oder Eignungsbedenken geklärt werden müssen
- Rechtsanwälte bei Bevollmächtigung; Betreuer mit entsprechender Vollmacht
- andere Fahrerlaubnisbehörden, falls Ihre Fahrerlaubnisdaten und/oder Führerscheinakte angefordert werden muss

- Gemeinden/Einwohnermeldeämter, zur Überprüfung Ihrer Meldedaten
- Kreiskasse zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs bei Rechnung

## 6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland findet nicht statt.

## 7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Landratsamt Cham so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß § 29 StVG für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Je nach Fallkonstellation betragen die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zwischen 2,5 bis maximal 15 Jahre.

## 8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

## 9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch das Landratsamt Cham durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

## 10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 2 Abs. 6 StVG, §§ 20, 21 FeV. Das Landratsamt Cham benötigt Ihre Daten, um Ihren Antrag bearbeiten zu können. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden. Ihr zuständiger Sachbearbeiter gibt Ihnen auf Anfrage die gewünschten Informationen auch in mündlicher Form.